



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der Firma Pohl Rohrreinigung

Humboldtstraße 6, 63814 Mainaschaff

Die nachstehenden Bedingungen sind im beiderseitigen Einverständnis Vertragsbestandteil; sie haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen unserer Vertragspartner. Sie gelten für Dienstverträge und sonstige Leistungen aller Art, einschließlich Beratungsleistungen. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner werden für uns auch dann nicht verpflichtend, wenn wir diesen nicht nochmals ausdrücklich widersprochen haben. Abweichungen, Ergänzungen sowie besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### 1. Allgemeines

Unsere Arbeiten sind grundsätzlich Gegenstand eines Dienstvertrages. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch den tatsächlichen Beginn von Reinigungs- oder Untersuchungsarbeiten zustande. Er richtet sich anschließend nach den nachstehenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung oder Abnahme vom Vertragspartner anerkannt werden. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die im Auftragsformular aufgeführten Berechnungsgrundlagen für Stundenlohn, Schmutzzulage, Maschinenstunden etc. sind Bestandteil des Auftrages. Zu unserem Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich zugesichert. An unseren Unterlagen und Arbeitsmitteln behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind individuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.

Die Bestimmung des Arbeitsausgangspunktes, des Maschinen- und Geräteeinsatzes sowie der sonstigen Durchführungshinweise der Arbeiten obliegt allgemein unserem Personal, das hierbei vor allem den Gesichtspunkt einer nachhaltigen Reinigungswirkung zu beachten hat.

### 2. Termine

Der vereinbarte Arbeits- oder Fertigstellungstermin ist grundsätzlich unverbindlich. Sollte der vereinbarte Arbeits- oder Fertigstellungstermin von uns dementsprechend als verbindlich zugesagt werden, so gilt dies nur, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie das Fehlen von Unterlagen anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind. Für durch Verschulden unserer Vertragspartner verzögerter und unterbliebener (Unmöglichkeit) Leistungen haben wir keinesfalls einzustehen.

### **3. Kosten für nicht durchgeführte Aufträge**

Der entstandene Aufwand wird hier dem Kunden in Rechnung gestellt (Fehlersuchzeit = Arbeitszeit), wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

- a) der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat,
- b) ein zur Bearbeitung nötiges Ersatzteil oder Arbeitsgerät nicht zu beschaffen ist,
- c) der Kunde den vereinbarten Termin versäumt,
- d) der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde.

Dem Kunden ist insbesondere bekannt, dass für den Erfolg unserer Arbeiten ein intaktes Rohrsystem notwendig ist, welches nicht durch Rohrbrüche oder Falschverlegung unseren Erfolg aussichtslos macht. Für die geleistete Arbeit ist der Kunde zur Zahlung verpflichtet.

### **4. Kostenvoranschläge**

Wird vor der Ausführung eines Auftrags die Erstellung eines Kostenvoranschlages gewünscht, so hat der Kunde dies ausdrücklich anzugeben. Ein zum Zweck der Erstellung eines Kostenvoranschlages übergebener Plan oder sonstiger Gegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten zurückgegeben werden.

### **5. Gewährleistung und Haftung**

Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Arbeitsleistungen sowie für gegebenenfalls übergebenes oder eingebautes Material sechs Monate ab dem genannten Termin der Beendigung der Arbeiten. Als Form der Gewährleistung kommt ausschließlich Nachbesserung in Betracht. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand (insbesondere der Zugang zu dem betreffenden Rohr oder Kanal) zur Untersuchung und Durchführung der Nachbesserung uns oder unseren Beauftragten zur Verfügung steht. Gegebenenfalls durch uns ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Stellt sich im Rahmen eines Gewährleistungsverlangens eines Kunden heraus, dass der beanstandete Fehler auf eine andere technische Ursache zurückzuführen ist, als sie bei der ursprünglichen Arbeitsleistung vorlag, so handelt es sich um keinen Fall von Gewährleistung. Der entstandene Aufwand wird daher dem Kunden in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für Schäden oder Misserfolg durch:

- e) Fehler, die durch Beschädigungen, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden (z. B. Verstopfung in Rohren und Kanälen durch unsachgemäßen Gebrauch),
- f) Schäden durch höhere Gewalt, z. B. Überschwemmungen u. ä,
- g) Schäden durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse,
- h) T-Abzweigung, verloren gehen oder hängen bleiben von Spiralen und Schläuchen, 87° Bögen, Kastensiphons, Anschlüsse kurz nach Rohrbögen oder gegenüberliegend, schlechtes Rohrmaterial z.B. Blei, Messing, Zink, Hart PVC, Vorschäden, unsachgemäße Nutzung, verdeckte Schächte und unkorrekte Rohrverlegung z.B. ungenügende Befestigung sowie Wasseraustritt.

Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn ohne unser Einverständnis Änderungen an unseren Leistungen vorgenommen werden. Dem Kunden ist bekannt, dass durch ständige Benutzung von Entwässerungsgegenständen und Leitungen auch ständig Störungsgefahren bestehen, durch deren missbräuchliche Benutzung.

Offensichtliche Mängel unserer Leistung muss der Kunde daher unverzüglich, jedoch spätestens sieben Tage nach Eintritt der Erkennbarkeit bei Abnahme uns gegenüber schriftlich anzeigen; ansonsten sind wir von der Mängelhaftung befreit. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche (Mängelfolgeschäden u. ä.) des Kunden sind ausdrücklich ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen vorliegt. Die Gewährleistungsfristen gelten auch für Ansprüche des Kunden aus Vorschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung und unerlaubten Handlungen. Sämtliche Kosten der Nachbesserung – etwa Transport- und Versicherungskosten – gehen zu Lasten des Kunden. Durch Instandsetzung oder Nachbesserung wird die Gewährleistungspflicht zeitlich nicht verlängert.

In jedem Fall ist unsere Haftung auf dem für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt.

#### **6. Preise und Zahlungsbedingungen**

Mindestabrechnungszeit 1 Std. und jede weitere ½ Std. Zulagen: Montag bis Freitag ab 17:00 Uhr und Sonnabend 50 %. Ab 20:00 Uhr und an Sonn- u. Feiertagen 100 %. Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Kunden angefordert oder von uns abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufmaß und Zeit berechnet. Bei Aufträgen, deren Ausführungen über einen Monat andauern, sind je nach Fortschreiten der Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 90 % des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeit von unseren Kunden zu erbringen. Die Abschlagszahlungen werden von uns angefordert und sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum vom Kunden zu leisten. Alle Rechnungen sind sofort nach Rechnungserteilung in einer Summe zahlbar. Teilzahlungen sind nur möglich, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde. In solchen Fällen wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunde mindestens mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät. Wird auf Wunsch des Kunden nach Rechnungsstellung die Rechnung auf eine andere Rechnungsanschrift als die bei der Auftragserteilung angegebene umgeschrieben, so ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,- Euro fällig. Eine Verpflichtung zur Umschreibung besteht nicht. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung und die Fälligkeit der Zahlung wird durch die Umschreibung nicht berührt.

Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber und für uns kosten- und spesenfrei angenommen. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so hat er uns den entstandenen Verzugsschaden mindestens in Höhe von 4 % über den geltenden Lombardsatz zu ersetzen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschaden bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der leitende Monteur hat Inkassovollmacht.

Reklamationen berechtigen den Kunden grundsätzlich nicht, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Die Mahnungen werden jeweils mit 5,- Euro Mahngebühr in Rechnung gestellt.

### **7. Arbeitsausführung und Montage**

Unser Kunde hat auf seine Kosten – soweit nicht ausdrücklich einzelvertraglich etwas anderes bestimmt ist – zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- Hilfsmannschaften wie Handlanger und Facharbeiter soweit erforderlich; mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl;
- alle branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Werkstoffe und Materialien;
- Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis hin zur Verwendungsstelle, ggf. Heizung und allgemeine Beleuchtung;
- ausreichend große, trockene, verschließbare Räume für die Aufbewahrung der Maschinenteile und sonstiger Materialien sowie angemessener Arbeits- und Aufenthaltsräume für das Montagepersonal.

Unser Kunde übernimmt darüber hinaus sämtliche erforderliche Maßnahmen zum Schutz unseres Besitzes und unseres Personals an der Montagestelle. Vor Beginn der Montagearbeiten hat uns der Kunde die nötigen Angaben, welche zur Durchführung der Arbeiten erforderlich sind, unaufgefordert mitzuteilen; dies gilt insbesondere für die Angaben hinsichtlich verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder anderer gefährlicher Anlagen. Verzögert sich die Montage- oder Reparaturleistung durch Umstände, die nicht von uns zu vertreten sind, so hat der Kunde uns die entstandenen Kosten für Wartezeit und eventuell nötige Anreise zu erstatten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, unseren Reinigungsmonteuren freien Zugang zu allen Entwässerungsgegenständen und Leitungen zu verschaffen, außerdem muss er sofort nach Ausführung unserer Reinigungsarbeiten überprüfen, ob alle betreffenden Entwässerungsgegenstände, Leitungen und sonstigen Leitungen in ordnungsgemäßem Zustand von unseren Reinigungsmonteuren hinterlassen worden sind. Weiterhin hat der Kunde unseren Monteuren mitzuteilen, ob gefährliche Stoffe in den zu reinigenden Entwässerungsgegenständen enthalten sind, die den Monteur schädigen könnten. Als gefährliche Stoffe sind insbesondere Säuren, Laugen und andere Gifte anzusehen. Soweit gefährliche Stoffe der vorbenannten Art nicht angegeben werden, stellt der Auftraggeber uns von jeder Haftung für Schäden anlässlich der Durchführung der Reinigungsarbeiten frei.

### **8. Rücktritt**

Wir behalten uns vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder einen sonstigen Umstand, den wir nicht zu vertreten haben und der für die Fertigstellung der von uns zu erbringenden Arbeiten von Bedeutung ist, die geschuldete Leistung nicht erbracht werden kann;
- b) der Kunde einen schriftlich vereinbarten Zahlungstermin um mehr als zehn Tage überschreitet und er eine gesetzte Nachfrist von mindestens weiteren zehn Tagen verstreichen lässt;
- c) gegen unseren Kunden das Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet ist;

- d) der Kunde wahrheitswidrige Angaben über seine Person, seinen Verdienst oder seine Verpflichtungen gemacht hat, die das Einhalten der Zahlungsverpflichtungen gefährdet.

Der Kunde kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir grob fahrlässig oder vorsätzlich schuldhaft die vom Kunden um eine angemessene Nachfrist auf Ablehnungsandrohung verlängerte Leistungsfrist nicht einhalten. Kein Verschulden unsererseits liegt vor bei Leistungsbehindernissen infolge höherer Gewalt, Streik und Aussperrungen sowie weiteren Umständen, die wir nicht zu vertreten haben. In solchen Fällen verlängert sich die Leistungsfrist entsprechend. Im Falle des Rücktritts hat der Kunde uns für die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen Ersatz zu leisten. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen erfolgten Rücktritts bestehen nicht.

### **9. Gerichtsstand**

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Trägern von öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist nach Wahl der Firma Pohl Rohr- und Kanalreinigung Aschaffenburg als Gerichtsstand vereinbart. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

### **10. Wirksamkeit**

Die Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die gültige Bestimmung, die ihren wirtschaftlichen Auswirkungen nach der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

### **Zusatzvereinbarungen für die Rohr- u. Kanal-TV-Untersuchung**

Vorraussetzung für die Rohr- oder Kanaluntersuchung ist das Vorhandensein von Revisionsöffnungen innerhalb der Kanalleitungen. Sind diese nicht vorhanden, beauftragen sie bitte einen Maurer oder Installateur, diese erforderlichen Reinigungs- u. Untersuchungsöffnungen anzubringen. Grundlage für die TV-Untersuchung ist eine saubere Rohrleitung. Es ist daher gegebenenfalls zunächst eine Rohrreinigung auf Kosten des Kunden erforderlich. Der Auftrag zur Rohruntersuchung beinhaltet in diesen Fällen stets auch den Auftrag zur entsprechend erforderlichen Rohrreinigung. Ob eine Rohrreinigung erforderlich ist, steht stets im allgemeinen Ermessen des jeweiligen Monteurs. Die Nichterforderlichkeit der Rohrreinigung ist im Zweifelsfall durch den Kunden nachzuweisen. Dem Kunden ist es bekannt, dass die Untersuchung in seltenen Fällen aufgrund von Hindernissen in der Rohrleitung oder extremen Rohrbögen nicht oder nur teilweise durchführbar ist. Angaben unserer Fahrer oder Monteure über die Ursachen einer Kanalverstopfung, den Rohrzustand oder Meterangaben sowie die sonstige Beurteilung nach erfolgter Untersuchung werden nach bestem Wissen abgegeben. Für diese Aussagen kann jedoch grundsätzlich keine Haftung oder Garantie übernommen werden. Aufgrund des Untersuchungsergebnisses von dem Kunden an Dritte weitergegebene Aufträge dürfen nur mit unserem Einverständnis erteilt werden. Auf keinen Fall haften wir für Kosten, welche aufgrund fehlerhafter Untersuchungsergebnisse unseren Kunden entstanden sind. Eine Schadensfeststellung kann grundsätzlich nicht garantiert werden.